

Aktuelle Informationen der Universität
zugleich Amtliches Mitteilungsblatt
der Körperschaft und der Stiftung



Nr. 3/07, 1. März 2007

Inhalt

1. Neufassung der Immatrikulationsordnung
der Universität Lüneburg2
2. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungs-
ordnung für den Studiengang
B. A. Economics and Business Education 10
3. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungs-
ordnung für den Studiengang
B. Sc. Umwelt-wissenschaften 18

Neufassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), hat der Senat der Universität Lüneburg am 28.02.2007 die nachfolgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/07 (01.03.07), S. 2

Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg vom 28.07.2007

Übersicht

§ 1	Einschreibung (Immatrikulation)
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Einschreibung
§ 3	Rücknahme der Einschreibung
§ 4	Versagung der Einschreibung
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund
§ 7	Erstattung von Abgaben und Entgelten
§ 8	Rückmeldung
§ 9	Beurlaubung
§ 10	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
§ 11	Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 12	Besondere Studiengänge
§ 13	Austauschstudierende
§ 14	Frühstudierende
§ 15	Zuständigkeiten
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Einschreibung (Immatrikulation)

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf Antrag durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender in die Universität Lüneburg aufgenommen und für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben. Mit der Einschreibung wird sie oder er Mitglied der Universität Lüneburg mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Einschreibung ist mit der Aushängung des Bescheinigungssatzes gemäß Abs. 6 vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung, Sprachkenntnisse etc.) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Einschreibung ferner davon abhängig gemacht werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nach Maßgabe einer deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen sind. (Eine Deutschprüfung ist z. B. dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt handelt, der nicht mit Prüfungsabsichten verbunden ist.) Näheres regelt eine entsprechende Senatsordnung.

- (3) Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen, wenn
 1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
 4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 6. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Auslandsstudium eingeschrieben wird,
 7. ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, die für die Einschreibung erforderliche Sprachabschlussprüfung jedoch noch nachgereicht werden muss,
 8. die Bewerberin oder der Bewerber nach Studienabschluss sich zum Zwecke der Promotion einschreiben will; in diesem Fall erfolgt eine Befristung für zunächst sechs Semester,
 9. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung nach § 18 Abs. 5 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem selben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienzeiten und ggf. Studienleistungen im höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die oder der Studierende erhält nach Abschluss der Datenerfassung einen maschinell erstellten Bescheinigungssatz.

Auf Antrag erhält die oder der Studierende weitere Studienbescheinigungen gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro. Dem Immatrikulations-Service sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist jeweils für das Wintersemester und für das Sommersemester bis Semesterbeginn zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Für Studiengänge mit

Zulassungsbeschränkungen muss die Einschreibung abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Einschreibung ist auf dem von der Universität Lüneburg eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den gewünschten Studiengang und das Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/Übersetzerin oder einem Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Zulassungsbescheid, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 5 NHG vorgeschrieben ist,
4. der Nachweis über besondere fremdsprachliche Kenntnisse, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 5 NHG vorgeschrieben sind,
5. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4),
7. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis,
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
9. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,
10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeiträge)
 - Studienbeiträge (§ 11 NHG)
 - Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
 - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
 - Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
 - Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)
 sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Universität Lüneburg. Die Semesterbeiträge sind auf das von der Universität Lüneburg eingerichtete Konto einzuzahlen; mit Eingang der Semesterbeiträge ist der Nachweis geführt. Die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung der Studienbeiträge nach § 11 NHG,

11. ggf. ein mit Namen versehenes Passbild,
12. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Ordnung die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums,
13. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung in der Regel der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduierten-Kolleg.

Die Nachweise zu Nrn. 1 - 13 sind in Urschrift/amtlich beglaubigter Ablichtung der Universität Lüneburg zu übersenden oder vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, wenn entsprechende Unterlagen bereits zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht wurden. Der Datenerhebungsbogen zu Nr. 9 enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden

(4) Eines besonderen Antrages auf Einschreibung bedarf es bei einem Studiengangs- bzw. Fachwechsel oder Aufnahme eines weiteren Studiengangs.

§ 3

Rücknahme der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dieses vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Einschreibung ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr oder er sein Studium im ersten Semester nach der Einschreibung wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Einschreibung als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 6 beizufügen.

§ 4

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden
 - Studienbeiträge (§ 11 NHG)
 - Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
 - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
 - Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
 - Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)
 sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Universität Lüneburg entrichtet hat,
3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein

Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
1. die oder der Hochschulzugangsberechtigte Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
 6. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind ferner die Unterlagen i. S. von § 1 Abs. 6 beizufügen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der oder dem Studierenden sind eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Rentenbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 2. a) eine Abschlussprüfung bestanden wurde,
b) eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder er/sie nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG oder dieser Ord-

nung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Hierüber stellt der Immatrikulations-Service eine Bescheinigung aus.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7

Erstattung von Abgaben und Entgelten

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Einschreibung oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Studierendenausweis beim Immatrikulations-Service innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingegangen ist.

§ 8

Rückmeldung

(1) Alle an der Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückmelden. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester gemäß Satz 1 zurückzumelden.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen

- Studienbeiträge (§ 11 NHG)
- Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
- Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
- Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Universität Lüneburg.

(4) Das Studium setzt auch fort, wer noch Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Bei fehlenden Nachweisen gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 9

Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist

eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester,
2. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Die Studienbeiträge gemäß § 11 NHG, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 NHG sowie die Studiengebühr gemäß § 13 NHG werden nicht erhoben.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Abs. 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können an der Universität Lüneburg eingeschrieben werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelschreibung erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang

eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Die Möglichkeit zum gleichzeitigen Studium sollte vor allem durch einen überdurchschnittlich erfolgreichen Verlauf des zuerst aufgenommenen Studiums abhängig gemacht werden.

Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichteingeschriebene Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht nachweisen können. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nur berechtigt, Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen, wenn dies nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung zulässig ist.

(4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist zum Sommersemester bis 01.05., zum Wintersemester bis 01.11. zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät.

Für Gasthörerinnen oder Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(5) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gasthöreergebühren voraus.

(6) Eine Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für die in Kursform angebotenen Weiterbildungsstudiengänge ist ausgeschlossen.

§ 12 Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Einschreibung auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sind auf schriftlichen Antrag einzuschreiben, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 13 vorlegen.

§ 13 Austauschstudierende

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Vergabeverfahren und der Einschreibfristen befristet eingeschrieben werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

(2) Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einschreibung bis zu vier Semestern möglich; in diesen Fällen ist die Stellungnahme der Fakultät oder ggf. des Akademischen Auslandsamtes einzuholen.

(3) Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 gelten durch den Nachweis der Einschreibung an der Partnerhochschule als erbracht.

§ 14 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Universität Lüneburg einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG eingeschrieben werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss zusammen mit der Beurteilung der Schule bis zum Semesterbeginn beim Immatrikulations-Service eingegangen sein.

§ 15 Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. Sie werden i. d. R. im Auftrag des Präsidiums von der Leiterin oder dem Leiter des Immatrikulations-Service getroffen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg vom 12.01.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2006 außer Kraft.

Anlage

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Lüneburg

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals Ausprägung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an ¹⁾	Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.)
	I = Immatrikulations- verwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bewerbernummer beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -	9	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Hochschulbezeichnung – Statistik- schlüssel	I P Z A - -	1 bis 9	Zuordnung der Studentinnen/ Studen- ten zur jeweiligen Hochschule
3. Datum der Erst- oder Neuimmatri- kulation – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,8,9	Bescheinigungen
4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,9	Bescheinigungen
5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1 bis 9	Bescheinigungen
6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1,3,8,9 ohne Grund	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen – belie- bige Schlüssel	I P Z - - -	-	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Daten- veränderungen	I P Z - - -	-	Verantwortlichkeit, Datenschutz/ -sicherung

B. Daten von den Studierenden erfasst

I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Anga- ben des Personalaus- weises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalaus- weises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalaus- weises/Passes (Tag/Monat/Jahr)	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalaus- weises/Passes (Ausländer/innen)	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Natio- nalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriften- zusatz a) Heimatanschrift Kreis, Land b) Semesteranschrift Kreis, Land	I P Z A SS -	1 bis 9 1 bis 9	Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen
8. Telefon / E-Mail	I P Z A - -	-	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises	I P Z A SS PS	8	Sonderschriften, Quotenberechnungen

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

II. Daten zur Zulassung der Studierenden

10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr)	I P Z - S - - - - - PS -	8	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen	- - Z - SS -	8	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika)	I P Z - SS -	8	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten – beliebige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium, Studienkolleg)	- - Z - SS -	-	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses – beliebige Kennmerkmale	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit

III. Daten zur Einschreibung der Studierenden

19. Hörerstatus	I P - - SS -	8	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium)	I P Z A SS -	5 bis 9	Studienberechtigung, Zulassung, Beiträge und Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges	I P Z A SS PS	5,6, 8,9	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Studientdarlehen
22. Fachbereichs- oder Fakultätszugehörigkeit – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Wahlen
23. a) Hochschulsesemester – Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach c) Studiensemester je Studiengang und Studienfach	I - - - SS PS	8,9	Bescheinigungen, Beiträge und Gebühren
24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - -	4,6	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit Fachrichtung)	I P Z A SS -	8	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - -	5 bis 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf- a) Hochschule und Semester der Ersteinschreibung b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer	I P - - SS -	8	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

V. Sonstige Daten

28. Beiträge und Gebühren (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren, Gebühren gemäß Gebührenordnung)– beliebige Kennung	I - - - - -	-	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG	I - - - - -	-	BaföG-Teilerlass
31. Darlehensnummer	I - - A - -	9	Studienbeitragsdarlehen

1) **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungsordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz.
9. = beteiligte Kreditinstitute gemäß § 17 Abs. 4 NHG.

**Fachspezifische Anlagen
zur Rahmenprüfungsordnung der Universität
Lüneburg für Bachelor- und Masterstudiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden, für den Studiengang
B. A. Economics and Business Education**

Die Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften hat am 06.12.2006 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06 vom 27.07.2006), für den Studiengang „B. A. Economics and Business Education“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 14.02.2007 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/07 (01.03.07), S. 10

**Anlage 4:
Diploma Supplement
B. A. Economics and Business Education**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Arts – B. A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
n. a.
- 2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation: Economics and Business Education
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat: Universität Lüneburg, Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
(Status/ Typ/ Trägerschaft): ebd.
- 2.5. Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch / Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1. Ebene der Qualifikation:
Universitätsabsolvent/in
- 3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
6 Semester (180 Credit Points)
- 3.3. Zugangsvoraussetzung
Zugangsberechtigt ist, wer gem. §18, Abs.1 NHG in Verbindung mit §4, Abs. 1, Satz 1 Lüneburger Fusionsgesetz die allgemeine oder fachgebunde

ne Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt
Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit
- 4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Economics and Business Education (B. A.) weisen sowohl eine wirtschaftswissenschaftliche als auch eine wirtschaftspädagogische Professionalität auf. Ihre Kompetenzen erstrecken sich auf ein differenziertes und integriertes Wissen und Können in Bezug auf ökonomisch und pädagogisch relevante Bedingungen- und Entscheidungsfelder, auf die Bereitschaft zu reflexiver Praxis und auf ein pädagogisches Ethos.
Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Berufsbildungswissenschaften sowie ihres Unterrichtsfachs (Verfügungswissen). Sie besitzen ein Überblickswissen zu aktuellen grundlegenden Fragestellungen, Begriffen, Modellen, Theorien der Wirtschaftswissenschaften, der Berufsbildungswissenschaften sowie ihres Unterrichtsfachs und können deren Bedeutung für die jeweilige Fachwissenschaft reflektieren (Orientierungswissen). Sie kennen wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte und besitzen die Kompetenz, ihr Wissen über die Wirtschaftswissenschaften, die Wirtschaftspädagogik sowie ihr Unterrichtsfach zu reflektieren (Metawissen).
Sie können die Relevanz der Wirtschaftswissenschaften, der Berufsbildungswissenschaften sowie ihres Unterrichtsfaches hinsichtlich der gesellschaftlichen und beruflichen Bedeutung erläutern, wissenschaftliche Erkenntnismethoden erklären, diese exemplarisch anwenden und bezüglich ihrer Möglichkeiten und Grenzen bewerten. Sie verfügen über die Kompetenzen, selbstständig zentrale Fragen und Sachverhalte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in den Wirtschaftswissenschaften, den Berufsbildungswissenschaften sowie ihres Unterrichtsfaches zu untersuchen.
- 4.3. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records
- 4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
	Endnote		Englisch
1,0; 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut eine hervorragende Leistung	very good
1,7; 2,0; 2,3	1,6 – 2,5	gut eine erheblich über den Durchschnitt liegende Leistung	good

2,7; 3,0;3,3	2,6 – 3,5	befriedigend eine durchschnittliche Leistung	satisfactory
3,7 4,0; 4,3	3,6 – 3,9 4,0 – 4,5	ausreichend eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anfor- derungen genügt	sufficient
schlech- ter als 4,3	schlech- ter als 4,5	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	fail, some more work required to pass

4.5. Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches und der mit Credit Points gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

5.2 Beruflicher Status: n. a.

6. Weitere Angaben

6.1. Weitere Angaben

Auslandsemester

Praktika

Gremientätigkeit

6.2. Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben

Universität Lüneburg:

<http://www.uni-lueneburg.de>

Fakultät I Bildungs-, Kultur- und

Sozialwissenschaft

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Transkript vom (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

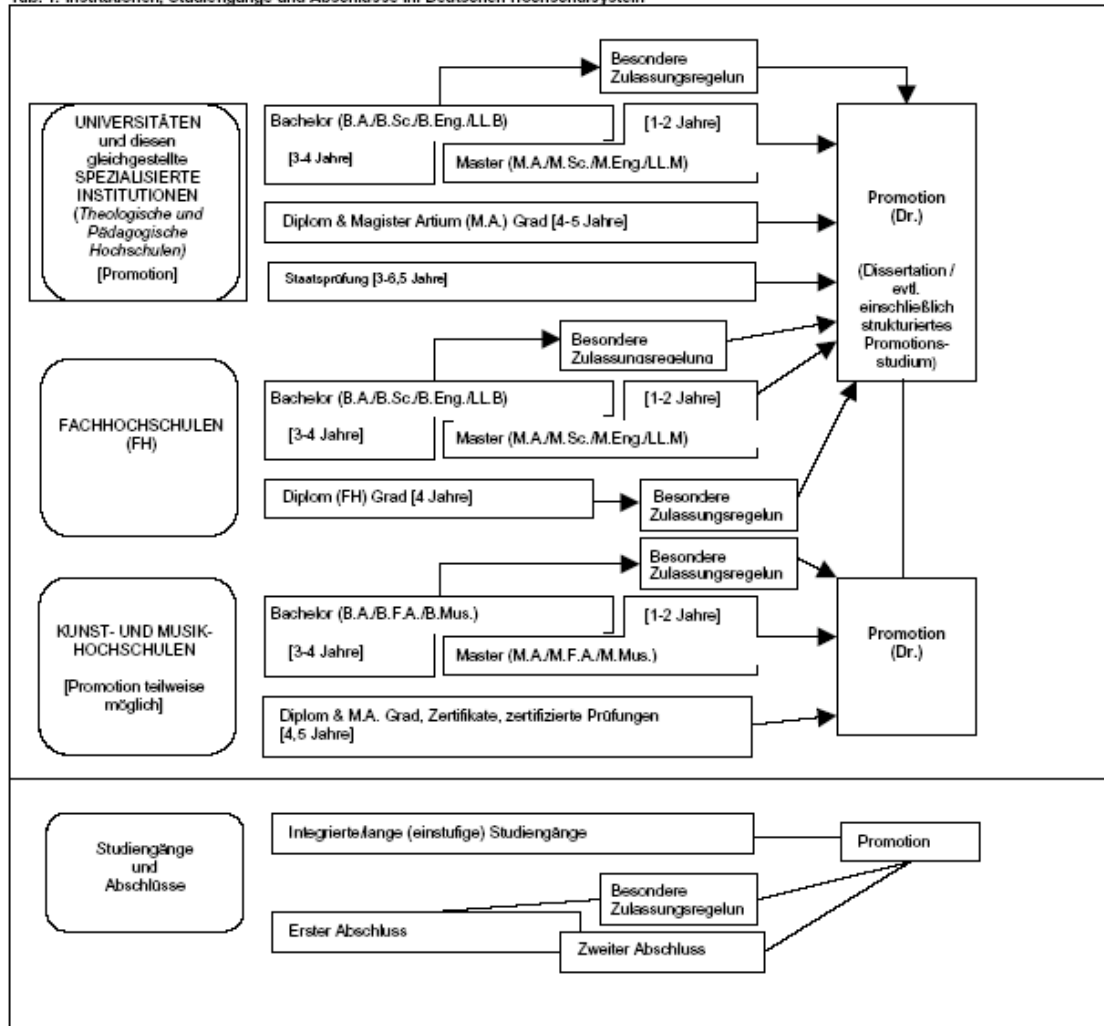
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹⁰ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass

das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- *Dokumentations- und Informationsdienst* als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrkd.de; E-Mail: sek@hrk.de
- *Hochschulkompass* der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 5:
B. A. Economics and Business Education
Berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaften

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1

Im BA-Studiengang sind Praktika im Umfang von insgesamt neun Wochen in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern zu absolvieren. Dies sind:

Ein Orientierungspraktikum im Umfang von vier Wochen (5 CP/150 Std.). Für Orientierungspraktika werden keine Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung angeboten. Es wird i. d. R. im bzw. am Ende des ersten Studienjahres absolviert.

Ein Praktikum im Berufsfeld (schulpraktische Studien) im Umfang von fünf Wochen bzw. 75 Unterrichtsstunden (5 CP/150 Std.) verbunden mit einer Lehrveranstaltung (5 CP/150 Std.). Dieses Praktikum ist Bestandteil des Moduls „Schulpraktische Studien“ in der beruflichen Fachrichtung.

Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme sind die Leistungen, die in der Vorbereitung des Praktikums (Exposé), Durchführung, Dokumentation (Praktikumsbericht) und in der Auswertung (Abschlusspräsentation) gezeigt werden. Dabei können ergänzend auch Berichte von Betreuern in den Praktikumsstellen und weitere Leistungen der Studierenden herangezogen werden.

Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht der Schulpraktika umfasst die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Unterrichtsversuche sowie eine Gesamtbewertung des Praktikums.

Praktika werden im Block zwischen den Vorlesungszeiten, semesterbegleitend mit festen Praktikumsstagen oder in Mischformen realisiert.

Beide Praktika sollen i. d. R. bis zum Ende des 2. Studienjahres absolviert sein.

Zu § 6 Abs. 2 Neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird eines der folgenden fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Fächer studiert: Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, Katholische Religion, Evangelische Religion oder Politik

Zu § 7 Abs. 2 Zum Abschluss der Orientierungsphase müssen 30 Credit Points erworben werden, die sich wie folgt verteilen: 20 Credit Points müssen in der beruflichen Fachrichtung, 5 Credit Points im fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Fach und 5 Credit Points im Professionalisierungsbereich, aus dem berufsbildungswissenschaftlichen Angebot, erworben werden.

Zu § 11 Abs. 1

Übungsaufgaben zählen zu schriftlichen Arbeiten. Pro Veranstaltung können mehrere Übungsaufgaben gestellt werden, die von den Studierenden zu bearbeiten sind.

In einer **Projektarbeit** wird ein im Rahmen des Moduls in Einzelarbeit oder als Gemeinschaftsaufgabe von bis zu drei Studierenden in Absprache mit dem Dozenten ein Thema, das modulübergreifend formuliert sein kann, selbständig bearbeitet. Das Ergebnis einer Projektarbeit ist für Beteiligte sowie unbeteiligte Dritte erkennbar und nachvollziehbar zu präsentieren. Das bedeutet, dass neben schriftlichen Ausarbeitungen andere Formen der Ergebnissicherung möglich sind, wie zum Beispiel Plakate, Theater, Ausstellung. In der Übung werden die Modelle, Konzepte sowie theoretischen Überlegungen vertiefend erörtert sowie exemplarisch erprobt bzw. eingeübt.

Zu § 13 Die Dauer der Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten; vgl. dazu die Modulübersicht.

Zu § 17 Die Bachelor-Arbeit wird in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Ein Colloquium wird nicht angeboten.

Zu § 18 Abs. 3 Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen ist die Modulprüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,5) ergibt.

B. A.Economics and Business Education

Modulnummer	Titel des Moduls	Bereich/ Veranstaltungen (Anzahl)	Prüfungsform/ Anzahl/ ggf. Umfang	CP	Pflicht Wahl- pflicht	Gewichtung mit der das Modul in Endnote eingeht
3.1	Grundlagen des Rechnungswesens	1. Vorlesung: Grundlagen des Rechnungswesens 2. Tutorium	eine Klausur (90 Minuten)	5	P	1
3.3	Unternehmen in der Marktwirtschaft	1. Vorlesung: Entstehung und Gestalt von Wirtschaftsunternehmen 2. Vorlesung: Grundlagen des Marketing	eine Klausur (90 Minuten)	5	P	1
3.5	VWL I: Gesamtwirtschaftliche Theorien	1. Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Theorien 2. Übung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
3.13	Mathematik	1. Vorlesung: Mathematik 2. Tutorium	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	0
4.1	BWP: Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	1. Seminar: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik 2. Seminar: Sozialisation durch Arbeit und Beruf	eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1
3.2	Grundzüge der Kostenrechnung	1. Vorlesung: Grundzüge der Kostenrechnung 2. Übung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
3.7	Unternehmensentscheidungen und Unternehmenskontrolle	1. Vorlesung und Übung: Grundlagen betrieblicher Entscheidungen 2. Vorlesung und Übung: Grundlagen des externen Rechnungswesens	eine Klausur (90 Minuten)	5	P	1
3.4	VWL II: Einzelwirtschaftliche Theorien	1. Vorlesung: Einzelwirtschaftliche Theorien 2. Übung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
3.18	Grundmodul Informatik- onstechnologie	1. Vorlesung und Übung: 2 Veranstaltungen aus dem jeweiligen Angebot sind zu wählen	Übungsaufgaben oder eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine Projektarbeit	5	WP	1
4.2	BWP: Theorien der beruflichen Bildung	1. Seminar: Institutionen und Institutionsentwicklung der beruflichen Bildung im nationalen und internationalen Rahmen 2. Seminar: Theorien beruflicher Bildung	eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit eine Klausur (60 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit	5	P	1
3.6	Grundlagen der Finanzierung und Investition	1. Vorlesung: Grundlagen der Finanzierung und Investition 2. Übung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
3.9	Produktion und Beschaffung	1. Vorlesung: Produktion und Beschaffung 2. Übung	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1

3.14	Statistik - Deskription	Vorlesung: Statistik - Deskription (inkl. Übung)	eine Klausur und regelm. Teilnahme und Beteiligungsnachweis	5	P	1
5.1	Schulische Praxisstudien	1. Seminar: Vorbereitung auf die schulpraktischen Studien	Unterrichtsversuche und eine Projektarbeit	10	P	0
		2. Umsetzung der schulpraktischen Studien				
		3. Auswertung der schulpraktischen Studien	Praktikumsbericht	5		

3.8	Unternehmenssteuerung (Controlling und Unternehmensrechnung)	1. Vorlesung/Übung: Unternehmensrechnung	eine Klausur (90 Minuten)	5	P	1
		2. Vorlesung/Übung: Controlling				
3.12	Arbeitsrecht	1. Vorlesung: Arbeitsrecht	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
		2. Übung				
3.16	Wirtschaftsdidaktische Modelle und Konzepte zur Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht	1. Seminar: Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht	eine Klausur (60 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat	5	P	1
		2. Seminar: Wirtschaftsdidaktische Konzepte	eine Klausur (60 Minuten) oder eine Hausarbeit oder ein Referat			
3.10	Unternehmensführung	Vorlesung/Übung: Unternehmensführung	eine Klausur	5	P	1
3.11	Wirtschaftsrecht	1. Vorlesung: Grundbegriffe des materiellen Zivilrechts (Wirtschaftsrecht I)	eine Klausur (60 Minuten)	5	P	1
		2. Übung				
3.17	Kommunikation und Präsentation	Seminar: Kommunikation und Präsentation	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	5	P	0
3.15	Nachhaltig orientierte wirtschaftsberufliche Bildung	1. Vorlesung/Seminar: Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	eine Projektarbeit	10	P	1
		2. Vorlesung/Seminar: Nachhaltige Bildung und wirtschaftsdidaktische Konsequenzen				
4.3	BWP: Psychologische und soziologische Grundlagen	1. Seminar: Theorien des beruflichen Lehrens und Lernens	eine Klausur (60 Minuten) oder Referat oder Hausarbeit	5	P	1
		2. Seminar: Lern- und entwicklungstheoretische Voraussetzungen beruflichen Lernens	eine Klausur (60 Minuten) oder Referat oder Hausarbeit			
4.4	BWP: Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung	1. Seminar/Projekt: Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik	eine Klausur (90 Minuten) oder ein Referat oder eine Hausarbeit und eine Projektarbeit oder eine mdl. Prüfung	10	P	1
		2. Seminar/Projekt: Nachhaltig ausgerichtete didaktische Konzeptionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung	eine Klausur (90 Minuten) oder Referat oder eine Hausarbeit und eine Projektarbeit oder eine mdl. Prüfung			
18	Bachelor-Thesis		Bachelor-Arbeit (schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung)	10	P	2

**Fachspezifische Anlagen
zur Rahmenprüfungsordnung
der Universität Lüneburg
für den Studiengang
B. Sc. Umweltwissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik hat am 28.06.2006 gem. §44 Abs.1 S.2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 11/05 vom 06.10.2005) für den Studiengang „B. Sc. Umweltwissenschaften“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 14.02.2007 gem. §37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/07 (01.03.07), S. 18

**Anlage 4:
Diploma Supplement
Umweltwissenschaften BSc**

Universität Lüneburg
Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Science – B. Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt): n. a.
- 2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation: Umweltwissenschaft
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Universität Lüneburg, Fakultät Technik und Umwelt
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat): ebd.
Status/Typ/Trägerschaft: ebd.
- 2.5. Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch und teilweise Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1. Ebene der Qualifikation
Universitätsabsolvent/in; Erster berufsqualifizierender Abschluss
- 3.2. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester (180 Credit Points)
- 3.3. Zugangsvoraussetzung
Bewerberinnen und Bewerber sind zum Studium Berechtig, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach §18 Abs. 1 NHG nachweisen, die zu Studium an einer Universität berechtigt. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul-

reife oder gleichwertiger Vorbildung sind zum Studium berechtigt, wenn sie durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung vor dem Fachbereich Umweltwissenschaften ihre Eignung nachgewiesen haben. Das Nähere regelt die Zugangsordnung der Fakultät 3: Umwelt und Technik. Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren.

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.1. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit, Teilzeit möglich
- 4.2. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Absolvierende dieses Studienganges sind in der Lage Ursachen von Umweltproblemen, wie globaler Klimawandel, Verlust an Biodiversität, durch menschliche Einwirkung verursachte Veränderungen der Landschaft, und anderes, zu erkennen um im jeweiligen Arbeitsumfeld geeignete Instrumente und Methoden zu entwickeln, um zu ihrer Lösung beizutragen. Die Fähigkeit, Problemlagen systematisch zu analysieren und fundierte Lösungsansätze zu entwickeln sowie ihre Umsetzung erfolgreich zu begleiten, indem adäquate Methoden sowohl der Natur- als auch der Geistes- und Sozialwissenschaften eingesetzt werden, ist ein Qualifikationsziel.
Im Einzelnen werden folgende Ausbildungsziele erreicht:
 - Grundlegende Kenntnisse naturwissenschaftlicher Basisfächer, wie Chemie, Physik, Ökologie und Statistik
 - Grundlegende Kenntnisse in gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, wie Ökonomie, Umweltmanagement, Umweltpolitik, Umweltplanung, Umweltkommunikation und Partizipationsansätzen im Umweltbereich.
 - Vertiefte Kenntnisse in den beiden genannten Wissenschaftsgebieten, insbesondere mit einer Fokussierung auf interdisziplinäre Zusammenhänge.
 - Kenntnisse der angewandten Umweltinformatik und Funktion neuer Medien für umweltwissenschaftliche Fragestellungen.
 - Überfachliche Qualifikationen (General Studies) sowie Fähigkeiten, zur Einordnung und kritischen Bewertung disziplinärer Kenntnisse und Methoden in gesellschaftliche, insbesondere globale Zusammenhänge.
 - Fähigkeiten, Projekte sinnvoll zu strukturieren, inter- und transdisziplinäre Problemlösungsstrategien anzuwenden und Problemlösungen in Praxisfeldern erfolgreich zu implementieren.
 - Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln, klar einzugrenzen, in einem vorgegebenen Zeitrahmen anschließend zu bearbeiten und Ergebnisse schriftlich und in anderen Präsentationsformen innerhalb und außerhalb des Wissenschaftsbetriebes zu kommunizieren.
 - Fähigkeit zum lebenslangen Lernen.

- 4.3. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Übersicht der Noten und Fächer
- 4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Angaben zur: ECTS-Note sowie die prozentuale Angabe zur Durchschnittsnote des aktuellen Abschlussjahrgangs.
Siehe Pkt. 8.6 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0;3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

- 4.5. Gesamtnote
Die Gesamtnote des Studiums wird aus dem arithmetischen Mittel der mit der Anzahl der Credit Points gewichteten Einzelnoten der Module errechnet und gemäß der oben stehenden Tabelle eingestuft.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

- 5.1. Zugang zu weiterführenden Studien
Das breit angelegte, erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium Umweltwissenschaften BSc befähigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Master-Studiums im Bereich Umwelthuman- bzw. Umweltnaturwissenschaften.
- 5.2. Beruflicher Status: n. a.

6. Weitere Angaben

- 6.1. Weitere Angaben
Auslandssemester
Praktika
Gremientätigkeit
- 6.2. Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben
Informationen zur Universität Lüneburg: <http://www.uni-lueneburg.de>
Informationen zum Studiengang <http://www.uni-lueneburg.de/fakultaet3/>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)
Transcript vom (Datum)

8. Angaben zum deutschen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Offizieller Stempel/Siegel

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

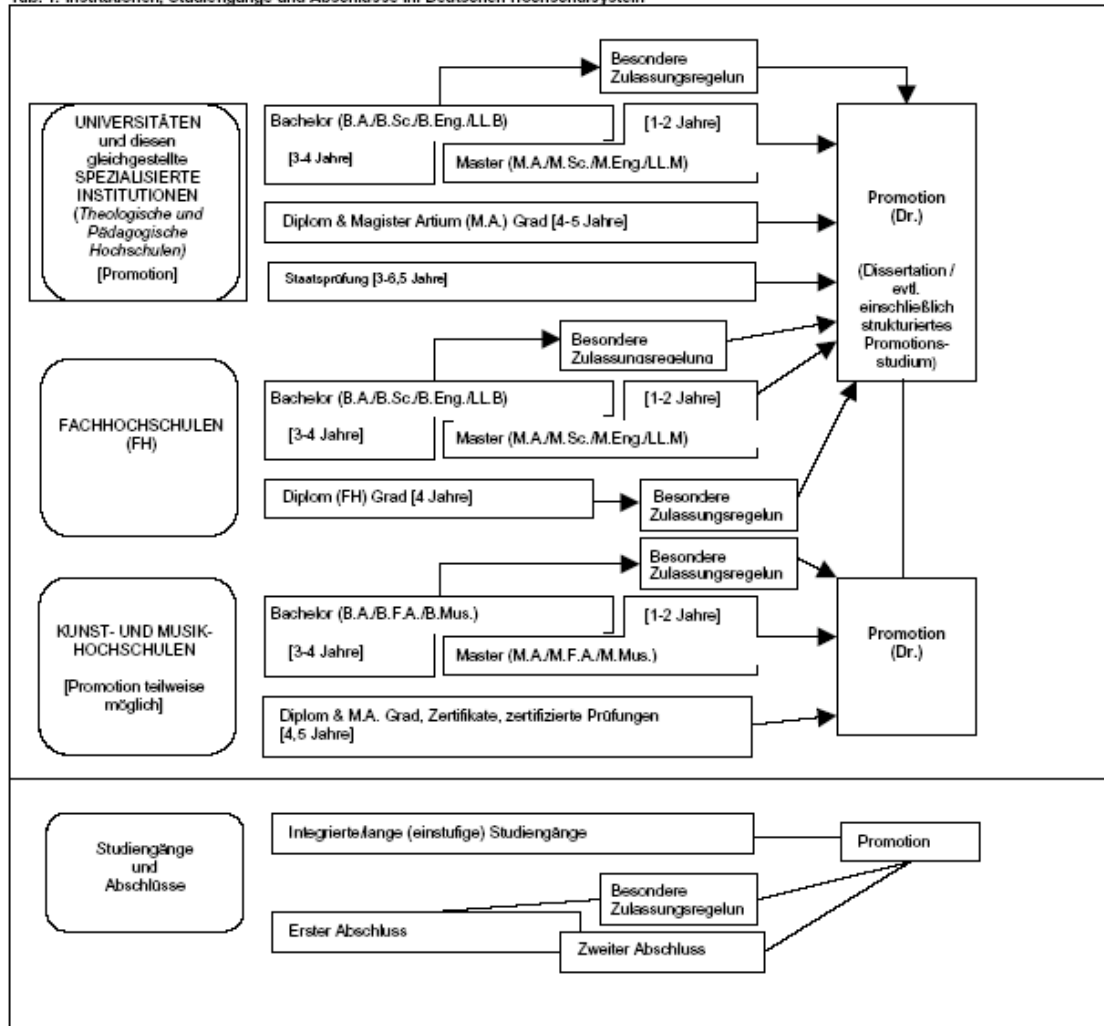
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass

das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydios@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrkd.de; E-Mail: sek@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Fachspezifische Anlage 4.5 **Bachelor of Science in Umweltwissenschaften**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) in der Fassung vom 06.10.2005 werden wie folgt ergänzt:

Zu §5 (2) RPO: In der Orientierungsphase, die im ersten und zweiten Semester stattfindet (vgl. §5 der RPO), müssen zur Fortsetzung des Studiums gemäß §5 (2) Satz 1 der RPO (mindestens) insgesamt 30 Credit Points (CP) erworben werden. Diese müssen in den im Studienprogramm 4.5.2 in Spalte 7 „Orientierungsphase“ mit einem Kreuz markierten Module erworben werden (vgl. §5 (2) Satz 1 der RPO). Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet. Die Noten des 1. Semesters fließen, im Gegensatz zu denen des 2. Semesters, nicht mit in die Studienabschlussnote ein (vgl. §5 (2) Satz 2 und 3 der RPO).

Zu § 23 (2) Satz 4 der RPO: Bei Ermittlung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Regelstudienzeit (Nichtabschluss BSc-Studium, Feststellung zum Verbleib im Studium) werden die Noten des ersten und zweiten Semesters nicht berücksichtigt.

Zu §6 (1) RPO: Obligatorisch für alle Studierenden ist der Erwerb von 25 Credit Points (CP) im Feld der „General Studies“, in denen fachübergreifende Veranstaltungen zur Orientierung in Wissenschaft und Gesellschaft sowie zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen zu belegen sind. Die in der Spalte 6 mit einem W gekennzeichneten „General Studies“-Module (Kennzeichnung in Spalte 2) können von den Studierenden aus dem „General Studies“-Angebot der Universität Lüneburg frei gewählt werden. Die im Studienprogramm aufgeführten „General Studies“-Module stellen lediglich eine Empfehlung dar.

Zu §9 (2) bis (4) RPO:

(1) Außer durch die in §9 der RPO beschriebenen Formen können Prüfungsleistungen gemäß §9 (6) der RPO auch durch eine „Projektarbeit“ (PA), „Assignments“ (A), einen „Praktikumsbericht“ (PRB) und ein „Praktikumsleistung“ (PRL) erbracht werden.

(2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Lehrenden mit der Forderung nach einer regelmäßigen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verbunden werden.

(3) Die Frist für die Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen endet mit Semesterende und kann nach Maßgabe der/des Lehrenden maximal um 4 Wochen verlängert werden. (Ausnahme: Praktikumsbericht).

(4) Für alle schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Regelungen §9 (3) ab Satz 4 der RPO zur Zitierweise und zu den Erklärungen entsprechend.

(5) Insgesamt sind folgende Prüfungsformen möglich (die Abkürzungen sind in Klammern angegeben und werden im Studienprogramm 4.5.2 verwendet):

Klausur (Kxxx): Die Details regelt § 9 (2) der RPO. xxx gibt die Zeitdauer der Klausur in Minuten an.

Referat (R): Die Details regelt § 9 (3). Referate, die nicht im Zusammenhang mit einer Hausarbeit erstellt werden, enthalten in der Regel eine kurze schriftliche Auseinandersetzung (Handout) mit dem Referatsthema unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Hausarbeit (HA): Die Details regelt §9 (3) RPO. Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Seminarleistung (SL): Die Details regelt §9 (3) RPO. Eine Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und (nach Maßgabe der/des Lehrenden) ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden. Über den Einbezug eines solchen Nachweises entscheidet der prüfungsbeauftragte Lehrende.

Mündliche Prüfung (MP):
Die Details regelt § 9 (4) RPO.

Praktikumsbericht (PRB): Der Praktikumsbericht ist eine studienprogrammspezifische Prüfungsleistung nach §9 (6) RPO. Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. Der Praktikumsbericht soll möglichst praktikumbegleitend vorbereitet und verfasst werden. Der Praktikumsbericht umfasst:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Auswertung der herangezogenen Literatur,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen,
- eine kritische Wertung des Praktikums.

Der Praktikumsbericht ist:

- im Umfang einer Hausarbeit zu erstellen,
- mit einem Deckblatt zu versehen, das neben der Bezeichnung „Praktikumsbericht“ den Namen und die Anschrift der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumeinrichtung enthält,
- mit einer Gliederung zu versehen und
- in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Der Bericht ist zusammen mit der Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum geleistet wurde, spätestens acht Wochen nach Ende des Praktikums bei der Tutorin/dem Tutor einzureichen. Die Tutorin bzw. der Tutor prüft den Bericht auf seine fachliche Angemessenheit. Stellt die Tutorin bzw. der Tutor im Bericht Mängel fest, so wird er zur Umarbeitung an die Praktikantin bzw. den Praktikanten zurückgegeben. Muss der Bericht mehr als zweimal zurückgegeben werden, gilt das Praktikum als nicht abgeleistet. Die Bildung von Arbeitsgruppen ist nicht möglich.

Projektarbeit (PA):

Die Projektarbeit ist eine studienprogrammspezifische Prüfungsleistung nach §9 (6) RPO. Eine Projektarbeit umfasst in der Regel:

- die Beschreibung des Projektauftrags oder des Projektziel und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projekts, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme oder eine abschließende kritische Wertung des Projekts.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines Software-systems, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit (zum Beispiel Dokumentation automatisierter Tests),
- die Programmdokumentation.

Die Projektarbeit kann nach Maßgabe der/des Prüfenden durch ein Referat oder Kolloquium ergänzt werden (im Kolloquium werden Inhalt und Ergebnisse der Projektarbeit von der/dem/den Studierenden den Prüfern/innen erläutert). Nach Maßgabe der Lehrenden ist die Bildung von Arbeitsgruppen möglich.

Assignments (A): Assignments sind eine studienprogrammspezifische Prüfungsleistung nach §9 (6) RPO. Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Seminaren und Übungen und können mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden. Die Anzahl und Form der Assignments wird zu Beginn des Semesters von der/dem Lehrenden bekannt gegeben. Jede/Jeder Studierende sollte nicht mehr als in drei Veranstaltungssitzungen mit einem Assignment beteiligt werden. Nach Maßgabe der Lehrenden ist die Bildung von Arbeitsgruppen möglich.

Praktikumsleistung (PRL):Die Praktikumsleistung ist eine studienprogrammspezifische Prüfungsleistung nach §9 (6) RPO. Die Praktikumsleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und kann nach Maßgabe der/des Lehrenden mit einem Abschlusskolloquium und dem Nachweis der erfolgreichen aktiven Teilnahme verbunden werden.

Bachelor-Arbeit (BA): Die Details regeln § 9 (5) und §22 der RPO. Ergänzend zu §22 (1) der RPO ist die schriftliche Arbeit (12 Credit Points) im Rahmen eines Kolloquiums (3 Credit Point) zu verteidigen. Im Kolloquium werden Inhalt und Ergebnisse der Arbeit von der/dem Studierenden den Prüfern/innen erläutert.

4.5.2 Studienprogramm

In der Regel sollen pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 30 Credit Points (CP) erworben werden. Das Bachelor-Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 Credit Points erworben worden sind. Der Lehr- und Lernstoff

ist so strukturiert, dass in der Regel zum Erreichen der 30 Credits pro Semester 6 Module à 5 Credits bestanden werden müssen. In der folgenden Übersicht sind die Credits den einzelnen Modulen zugeordnet.

Die Umweltwissenschaften werden nach Gebieten strukturiert. Der Begriff Gebiet ist ein Sammelbegriff, in dem verschiedenen Dimensionen der Strukturierung zusammengefasst werden: die Zerlegung nach Teilbereichen zum Erwerb disziplinärer Grundlagenkenntnisse in den ersten Semestern und vertiefter Kenntnisse ab dem vierten Semester, die Überwindung der Grenzen der Teile (Inter- und Transdisziplinarität) sowie akademische Bildung und Erwerb von Schlüsselqualifikationen jenseits der Umweltwissenschaften insgesamt (General Studies). Die Gebiete haben entsprechend eine unterschiedliche Reichweite. Die konkret genannten Grundlagengebiete und Vertiefungsbereiche erfassen Teilbereiche der Umweltwissenschaften, mit „Interdisziplinäres Gebiet“ sollen die Grenzen der Vertiefungen überwunden und die Vertiefungsbereiche zusammengeführt werden. Mit „Umweltwissenschaften“ werden die gesamten Umweltwissenschaften erfasst, mit „General Studies“ werden die Grenzen der Umweltwissenschaften überschritten.

Im ersten Semester werden fünf Pflichtmodule angeboten, im zweiten Semester sind es sechs Pflichtmodule.

Die in Spalte 7 gekennzeichneten Module werden der Orientierungsphase zugeordnet. Von den im ersten und zweiten Semestern in der Spalte 7 gekennzeichneten Modulen müssen so viele erfolgreich studiert werden, dass in der Summe mindestens 30 CP erbracht werden.

Im dritten Semester werden 6 Module angeboten. Im Rahmen des Moduls 3.1 General Studies: Fachsprachen werden Module der Fachsprachen Englisch, Französisch und Spanisch gewählt.

Die Module 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 sind Pflichtmodule. Das Modul 3.5 Interdisziplinäres Gebiet umfasst drei Module, von denen eines studiert werden muss (Wahlpflichtmodul).

Das vierte Semester beinhaltet das Wahlmodul 4.1; im Rahmen der General Studies kann aus dem Angebot der General Studies der Universität ein beliebiges Modul ausgewählt werden. Die Lehrenden legen die Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters fest. Die im Rahmen dieses Moduls aufgeführten Module stellen eine Empfehlung dar.

Aus den Vertiefungsbereichen Umweltnaturwissenschaften 4.2 und Umweltsozialwissenschaften 4.3 (beides Wahlpflichtmodule) muss jeweils ein Modul ausgewählt werden. Das Pflichtmodul 4.4 Berufsbezogenes Praktikum beinhaltet ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum. Das Praktikum wird anerkannt, wenn die Praktikumsbescheinigung vorliegt und der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht (Prüfungsform für das Praktikum ist der Praktikumsbericht (PRB)).

Ebenfalls Pflicht ist das Modul 4.6. Aus dem Transdisziplinären Gebiet 4.5 ist ein Modul auszuwählen (Wahlpflichtmodul).

Im fünften Semester schließen sich die Vertiefungsgebiete (Wahlpflichtmodule) 5.1 Umweltnaturwissenschaften und 5.2 Umweltsozialwissenschaften an, aus denen jeweils ein Modul auszuwählen ist. Aus dem Transdisziplinären Gebiet 5.3 ist ebenfalls ein Modul auszuwählen. Aus den Interdisziplinären Gebieten 5.4 und 5.5 müssen zwei Module ausgewählt werden (Wahlpflichtmodule). Aus dem Gebiet Wahlpflicht 5.6 muss eins der angegebenen Module ausgewählt werden.

Das sechste Semester wird im Wesentlichen von der Anfertigung der Bachelorarbeit (Modul 6.3) bestimmt. Dieser Schwerpunkt wird durch Forschungsseminare (Wahlpflichtmodule 6.2: eins aus neun) und das Pflichtmodul 6.1 General Studies: Naturwissenschaften vermitteln/ public Understanding of Science aufgelockert.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status	Orient- phase
1.1	Einführung und Methodik der Umweltwissenschaften	S: Einführung und Methodik der Umweltwissenschaften	1HA	5 CP	P	X
1.2	Allgemeine und Anorganische Chemie	V: Umweltchemie für Umweltwissenschaftler	1 Abschlussklausur 90	10 CP	P	X
		*Pr: Anorganisch-chemisches Praktikum				
		S: Seminar zum Anorganisch-chemischen Praktikum				
1.3	Statistik I – Deskription	V: Statistik	1K 120	5 CP	P	
		Ü: Statistik				
1.4	Ökologie – Eine Einführung	V: Einführung in die Ökologie	1R und 1K 60 oder 1SL	5 CP	P	X
		S: Ökologisches Seminar				
1.5	Nachhaltigkeit – eine interdisziplinäre Betrachtung	S: Grundlagen nachhaltiger Entwicklung	1K 90	5 CP	P	X
		S: Praxisfelder einer nachhaltigen Entwicklung				

*Pr. Praktikumsleistung: Gem. § 9 Abs. 3 RPO ist die Praktikumsleistung mit der Auflage der regelmäßigen, erfolgreichen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven erfolgreichen Teilnahme verbunden, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Die Vorlage der erfolgreichen Praktikumsleistung ist Voraussetzung um an der Abschlussklausur des Moduls teilzunehmen.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status	Orient- phase
2.1	General Studies	S: Studienplanung und Zeitmanagement	1R und A oder 1PA und A oder 1HA und A	5 CP	P	X
	Soft Skills: Präsentation, Kommunikation, Zeitmanagement	S: Zeitmanagement in Literatur und Mythologie				
2.2	Chemie II	V: Organische und Physikalische Chemie für Umweltwissenschaftler	1Abschluss- klausur 90	5 CP	P	X
	Organische und physikalische Chemie	*Pr: Organisch-physikalisches Praktikum				
2.3	Physik	V: Einführung in die Physik für Umweltwissenschaftler	1Abschluss- klausur 60	5 CP	P	X
	Einführung in die Physik	*Pr: Experimentierpraktikum Physik				
		Ü: Rechenübung zur Vorlesung				
2.4	Ökologie II	V: Einführung in die Biodiversität	1R und 1K60 oder 1SL	5 CP	P	X
	Biodiversität – eine ökologische Einführung	S: Ausgewählte Aspekte der Biodiversität				
2.5	Umweltplanung	V: Grundlagen der Umweltplanung	1SL	5 CP	P	X
	Grundlagen der Umweltplanung	Ü: Grundlagen der Umweltplanung				
2.6	Ökonomie	V: Entstehung und Gestalt von Wirtschaftsunternehmen	1K 90	5 CP	P	
	Einführung in Wirtschaftswissenschaften für NichtökonomInnen	S/Ü: Einführung in die VWL I				

Die in Spalte 6 gekennzeichneten Module werden der Orientierungsphase zugeordnet. Von den im ersten und zweiten Semester in der Spalte 6 gekennzeichneten Modulen müssen so viele erfolgreich studiert werden, dass in der Summe mindestens 30 CP erbracht werden.

*Pr. Praktikumsleistung: Gem. § 9 Abs. 3 RPO ist die Praktikumsleistung mit der Auflage der regelmäßigen, erfolgreichen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven erfolgreichen Teilnahme verbunden, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Die Vorlage der erfolgreichen Praktikumsleistung ist Voraussetzung um an der Abschlussklausur des Moduls teilzunehmen.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
3.1	General Studies Fachsprache (Englisch, Französisch, Spanisch)	z.B.: S English for Environmental Science	1MP oder 1R oder 1K 60	5 CP	WP
3.2	Nachhaltigkeitsmanagement Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	V. Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	1SL und 1K 60	5 CP	P
		S/Ü: Praxis des Umweltmanagements			
3.3	Nachhaltigkeitskommunikation Nachhaltigkeitskommunikation – Grundlagen und Praxis	V: Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation	1MP und A	5 CP	P
		S: Methoden und Arbeitsweisen der Nachhaltigkeitskommunikation			
3.4	Umweltpolitik Politikfeldanalyse Umweltpolitik	V: Einführung i.d. Politikfeldanalyse	1K 60 und 1SL	5 CP	P
		S: Einführung i.d. Analyse eines Politikfeldes: Umweltpolitik			
3.5	Interdisziplinäres Gebiet (ein Modul ist auszuwählen) 1) Regenerative Energien, Grundlagen	S: Regenerative Energien Seminar	1SL	5 CP	WP
		E: Regenerative Energien -Exkursionen-			
	2) Forschungsmethoden der Ökologie	V/S: Forschungsmethoden der Ökologie	1HA		
		Ü: Forschungsmethoden der Ökologie			
	3) Flussgebietsmanagement	V: Flussgebietsmanagement	1SL		
		S: Flussgebietsmanagement			
3.6	Umweltrecht Einführung in das öffentliche Umweltrecht	V: Staats- und Verwaltungsrecht	1K 90	5CP	P
		S: Umweltrecht			

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
4.1	General Studies	z.B. Studienprogramm Nachhaltigkeit	Nach Maßgabe der/der Lehrenden	5 CP	W
		z.B. Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen			
4.2	Vertiefungsgebiet Umweltnaturwissenschaften (ein Modul ist auszuwählen) 1) Umweltphysik	V: Vorlesung zur Umweltphysik	1K 60	5CP	WP
		Pr: Experimentierpraktikum			
		Ü: Übung zur Vorlesung			
	2) Biologische Formenkenntnis	V: Einführung in die Systematik und Taxonomie d. Pflanzen u. Tiere	1K 60		
		Ü: Einführung in die biologische Formenkenntnis			
	3) Einführung in die Ökotoxikologie und Umweltmedizin	S: Einführung in die Ökotoxikologie und Umweltmedizin	1SL oder 1PA oder 1K 90		
		Pr: Ökotoxikologische Untersuchungsmethoden			
	4) Stoffverteilung in der Umwelt	S: Atmosphärenchemie	1K 90 oder 1SL oder 1 PA oder 1HA		
S: Umweltbelastungen oder S: Biochemische Vorgänge bei der Stoffverteilung in der Umwelt					
4.3	Vertiefungsgebiet Umweltsozialwissenschaften (ein Modul ist auszuwählen) 1) Energie- und Umweltrecht	V: Energie- und Umweltrecht	1K 90	5 CP	WP
		S/Ü: Energie- und Umweltrecht			
	2) Nachhaltigkeitsmanagement und Stakeholder	S: Kooperatives Umweltmanagement	1K 60 o. 1SL oder 1SL und A oder 1K 60 und A		
		S: Interessenpolitisches Umweltmanagement			
	3) Nachhaltigkeitsökonomie	V: Grundlagen der Nachhaltigkeitsökonomie	1K 90		
		S: Vertiefung der Grundlagen			
		Ü: Praktische Aufarbeitung			
	4) Felder der Nachhaltigkeitskommunikation	S: Nachhaltigkeit als Herausforderung für die Unternehmenskommunikation	1SL oder 1HA oder 1MP		
		S/Ü: Praxis der Naturschutzkommunikation			

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
4.4	Umweltwissenschaften Berufsbezogenes Praktikum	- keine Veranstaltung - Begleitung durch Tutorin /Tutor	PBR	5 CP	P
4.5	Transdisziplinäres Gebiet (ein Modul ist auszuwählen) 1) Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar (Teil 1)	V/S: Einf. in waldökologische Grundl. u. method. Grundl. ökologischer Datenerhebung V/S: Soziologie d. Waldes u. Analyse waldbrechtlicher- und waldbpol. Entscheidungsprozesse auf globaler u. lokaler Ebene	1HA	5 CP	WP
	2) Steuerungsprobleme in Umweltrecht und Umweltpolitik	S: Team-Teaching Seminar zu Steuerungsprobleme in Umweltrecht und Umweltpolitik	1SL		
	3) Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation (Teil1)	S: Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation	1PA		
4.6	Neue Medien/ Umweltinformatik Nachhaltigkeit, Informatik und neue Medien	S: Gestaltung von Umweltinformationssystemen	1SL oder 1HA oder 1R und A	5 CP	P
		S: Neue Medien und Nachhaltigkeit			

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
5.1	Vertiefungsgebiet Umweltnaturwissenschaften (ein Modul ist auszuwählen) 1) Physische Geographie	V/Ü: Klima und Wetter oder V/Ü: Geomorphologie	1K 90 oder 1MP	5 CP	WP
	2) Naturschutz und Landschaftsplanung	V: Grundlagen des Naturschutzes	1K 90 oder 1R oder 1SL		
		V: Landschafts- und Naturschutz- planung in der Praxis			
		S: Tierarten und Biotopschutz in der Praxis			
	3) Informatik: Computergestützte Stoffstromanalysen	V: Analyse sozio-ökonomischer Metabolismen	1SL oder 1R und 1PA oder 1R und A		
S/Ü: Einführung in die computer- gestützte Ökobilanzierung					
4) Kartographische Methoden: GIS	S: Einführung in Geographische Informationssysteme	1SL oder 1R und 1PA oder 1R und A			
	S/Ü: GIS-Praxis				
5.2	Vertiefungsgebiet Umweltsozi- alwissenschaften (ein Modul ist auszuwählen) 1) Umweltethik	V/S: Einführung in die Naturphilo- sophie und Ethik	SL	5 CP	WP
	2) Methoden des Nachhaltigkeits- managements	S: Einführung in die Umweltethik			
		S: Environmental and Sustainability Accounting	1K 60 o. 1SL oder 1SL und A oder 1K 60 und A		
		S: Konzepte und Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements			
	3) Einsatz und Produktion interakti- ver Medien	S: Computer als Medium	1SL oder 1R und 1PA oder 1R und A		
S/Ü: Praxis interaktiver Medien					
4) Aktuelle Fragen des Umwelt- und Energierechts	V/S: Aktuelle Fragen des Umwelt- und Energierechts	1SL oder 1PA			
	Exkursionen				

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
5.3	Transdisziplinäres Gebiet (ein Modul ist auszuwählen) 1) Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar (Teil 2)	S: Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar	1PA	5 CP	WP
	2) Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – Transdisziplinäres Projektseminar	S: Projektseminar: Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung	1SL oder 1PA		
	3) Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation (Teil 2)	S: Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation	1PA		
5.4 & 5.5	Interdisziplinäres Gebiet (es sind 2 Module auszuwählen) 1) Nachhaltige Entwicklung und Geschlechterverhältnisse	S: Nachhaltige Entwicklung und Geschlechterverhältnisse	1SL	2 x 5 CP	WP
	2) Nachhaltige Regionalentwicklung	Projektseminar Nachhaltige Regionalentwicklung	1SL oder 1PA		
	3) Nachhaltige Entwicklung und Partizipation	S: Theorie und Praxis von Partizipation und Kooperation im Kontext nachhaltiger Entwicklung 2 Seminare	1SL		
	4) Biodiversität – interdisziplinär betrachtet (oder: Boden als Lebensgrundlage)	S: Biodiversität – interdisziplinär betrachtet oder Boden als Lebensgrundlage	1SL oder 1HA oder 1PA		
	5) Gentechnik	S: Gentechnik Theorie und Praxis	1SL oder 1K 90		
	6) Umweltpolitik in Mehrebenensystemen	S: Umweltpolitik in Mehrebenensystemen	1SL		

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
5.6	Wahlmodul (ein Modul ist auszuwählen) 1) Abfallwirtschaft	V/S: Abfallwirtschaftliche Techniken und Verfahren, rechtlicher Rahmen	1K 90	5 CP	WP
		S: Planung und Bemessung abfallwirtschaftlicher Behandlungsanlagen			
	2) Bodenschutz	S/Ü: Bodenschutz	1K 90 oder 1SL oder 1MP		
	3) Grundzüge der räumlichen Planung	S: Grundzüge der räumlichen Planung (incl. Exkursionen)	1MP		
	4) Historische Geographie/ Kulturlandschaftsgenese	V/S: Historische Wirtschafts-, Kultur- oder Regionalgeographie S: Übungsaufgaben und Exkursionen	1SL oder 1HA oder 1MP		
5) Fachsprache (Englisch II, Französisch II, Spanisch II)	z.B.: S: Escribir textos academicos	1MP oder 1R oder 1K 60			

1	2	3	4	5	6
Nr.	Gebiet Modulbezeichnung	Veranstaltungen	Prüfungs- form	CP	Status
6.1	General Studies	S/V: Vermittlung von Naturwissen- schaften	1SL	5 CP	P
	Naturwissenschaften vermitteln/ Public Understanding of Science	S: Projektseminar			
6.2	Forschungsseminar (ein Modul ist auszuwählen)	Forschungsseminar	1SL	10 CP	WP
	Ökologie				
	Umweltchemie	Forschungsseminar	1SL		
	Umweltplanung	Forschungsseminar	1SL		
	Partizipation	Forschungsseminar	1SL		
	Umweltrecht	Forschungsseminar	1SL		
	Umweltpolitik	Forschungsseminar	1SL		
	Umweltkommunikation	Forschungsseminar	1SL		
	Neue Medien	Forschungsseminar	1SL		
Nachhaltiges Wirtschaften	Forschungsseminar	1R und 1HA			
6.3	Umweltwissenschaften Bachelorarbeit	- keine Veranstaltung -	BA	15 CP (12 +3)	P

Erläuterungen zur Studiengangstabelle:

Spalte 4 Falls die Lehrenden eine andere Prüfungsform oder eine andere Kombination von Prüfungsformen, als in Spalte 4 festgelegt, prüfen wollen, so ist dies in Absprache mit den Studierenden und deren Einverständnis möglich.

Die Prüfungsleistung bezieht sich immer auf das ganze Modul und nicht auf jede Veranstaltung.

Spalte 5 Die 15 CP der Bachelorarbeit setzen sich zusammen aus 12 CP für die schriftliche Arbeit und 3 CP für das Kolloquium

Übergangsregelungen

zur Fachspezifische Anlage 4.5 zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg vom 06.10.06 für das Studienprogramm Bachelor of Science in Umweltwissenschaften

4.5.1 Fachspezifische Regelungen

Zu den Regelungen, die den Studierenden mit der Fachspezifischen Anlage (Stand 07.07.05) zu Beginn des Studiums mitgeteilt wurden, werden für den Übergang zur Fachspezifischen Anlage (Stand: 12.07.06) folgende Regelungen festgelegt.

Fachspezifische Anlage alt

Zu §5 (2) RPO: In der Orientierungsphase, die im ersten und zweiten Semester stattfindet (vgl. §5 der RPO), müssen zur Fortsetzung des Studiums gemäß §5 (2) Satz 1 der RPO (mindestens) insgesamt 30 Credit Points (CP) erworben werden. Diese müssen in den im Studienprogramm 4.5.2 in Spalte 7 „Orientierungsphase“ mit einem Kreuz markierten Module erworben werden (vgl. §5 (2) Satz 1 der RPO). Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet. Die Noten des 1. Semesters fließen, im Gegensatz zu denen des 2. Semesters, nicht mit in die Studienabschlussnote ein (vgl. §5 (2) Satz 2 und 3 der RPO).

Zu § 23 (2) Satz 4 der RPO: Bei Ermittlung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Regelstudienzeit (Nichtabschluss BSc-Studium, Feststellung zum Verbleib im Studium) werden die Noten des ersten und zweiten Semesters nicht berücksichtigt.

Übergangsregelung: Die ersten beiden Semester stellen die Orientierungsphase dar. In diesem Zeitraum müssen 50 % der mit X (Spalte 7, Fachspezifische Anlage) gekennzeichneten Module erfolgreich absolviert werden (25 CP). Nach der bisherigen Fachspezifischen Anlage mussten für die Orientierungsphase 30 CP pro Semester erbracht werden. Alle Studierenden mit Studienbeginn WS 05/06, SS 06 schließen die Orientierungsphase bereits mit 25 CP ab.

Die Fachspezifische Anlage (Stand: neu) weist andere Bereiche für die Orientierungsphase als bisher aufgeführt aus. Alle bisher in der Orientierungsphase erbrachten Leistungen werden anerkannt.

Fachspez. Anl. 07.07.05	Fachspez. Anl. neu
1.1	1.1
1.2 (5 CP)	1.2 (10 CP)
1.4	1.4
1.5	1.5
1.6	2.1
2.1	2.2
2.2	2.3
2.3	2.4
2.4	2.5
2.5	

Folgende Änderungen in der Tabelle Studienverlauf/Modulaufstellung ergeben sich:

Fachspezifische Anlage vom 07.07.2005		Jetzt 12.07.06 (neue Fachspezifische Anlage)
Modul 1.2 Chemie I	Bisher 5 CP Übergangsregelung: Die bisherige Leistung (5 CP) wird für die neue Fachspezifische Anlage (10 CP) anerkannt.	10 CP
Modul 1.6 Nachhaltigkeitsmanagement	Bisher Modul 1.6 Übergangsregelung: Die bisherige Leistung (1.6) wird für die neue Fachspezifische Anlage (3.2) anerkannt.	Modul 3.2
Modul 2.1 Umweltrecht	Bisher 2.1 Übergangsregelung: Die bisherige Leistung (2.1) wird für die neue Fachspezifische Anlage (3.6) anerkannt	Modul 3.6
Modul 3.2 General Studies Soft Skill: Präsentation, Kommunikation, Zeitmanagement	Bisher 3.2 Übergangsregelung: Die Veranstaltung wird im WS 06/07 angeboten Die dann erbrachte Leistung wird für die neue Fachspezifische Anlage (2.1) anerkannt.	Modul 2.1
Modul 3.5 Interdisziplinäres Modul	Das Angebot wird um zwei weitere Veranstaltungsangebote ergänzt. Übergangsregelung: Die in den angebotenen Veranstaltungen erbrachte Leistung wird für die neue Fachspezifische Anlage (3.5) anerkannt.	
Modul 3.6 Berufbezogenes Praktikum	Bisher 3.6 Übergangsregelung: Die Leistung kann im WS 06/07 oder SS07 erbracht werden und wird dann für die neue Fachspezifische Anlage (4.4) anerkannt.	Modul 4.4

Fachspezifische Anlage vom 07.07.2005		Jetzt, 12.07.06 (neue Fachspezifische Anlage)
Modul 4.1 General Studies	Das Angebot wird um weitere potentielle Veranstaltungsangebote ergänzt. Im Rahmen dieser General Studies kann aus dem Angebot der General Studies der Universität ein beliebiges Modul ausgewählt werden. Leistungserbringung noch nicht erfolgt	
Modul 4.3 Vertiefungsmodul Umwelt-sozialwissenschaften	Bisher 4.3.1 Umweltpolitik in Mehrebenensystemen Leistungserbringung noch nicht erfolgt	Modul 5.4/5.5.6
Modul 4.4 Partizipation Nachhaltige Entwicklung und Partizipation	Bisher 4.4 Leistungserbringung noch nicht erfolgt	Modul 5.4/5.5.3
Modul 4.5 Interdisziplinäres Modul	Das Angebot wird um zwei weitere Modulangebote ergänzt. Leistungserbringung noch nicht erfolgt	
Modul 5.1. Vertiefungsmodul Umwelt-naturwissenschaften	Bisher 5.5.1 Flussgebietsmanagement Leistungserbringung noch nicht erfolgt	Modul 3.5.3
Modul 5.3 Transdisziplinäres Projektseminar	Das Angebot wird um ein weiteres Modulangebot ergänzt. Leistungserbringung noch nicht erfolgt	
Modul 5.4 Interdisziplinäres Modul	Bisher 5.4 und 5.5 Die beiden Module werden zusammengelegt. Das Modulangebot wird erweitert. Aus dem entstehende Interdisziplinären Modul müssen zwei Modulangebote ausgewählt werden. Leistungserbringung noch nicht erfolgt	Modul 5.4/5.5
Modul 5.5 Interdisziplinäres Modul		
Modul 6.2 Transdisziplinäres Projekt	Bisher 6.2 Das Modul wird durch das Angebot von Forschungsseminaren ersetzt. Leistungserbringung noch nicht erfolgt	Modul 5.3.1

Eine komplette Gegenüberstellung der beiden Fachspezifischen Anlagen (alt und neu) befindet sich im Teil 2 der Übergangsregelungen.

Übergangsregelungen - Darstellung der Unterschiede zwischen alt und neu

Teil 2 zu den Übergangsregelungen

Alte Fachspezifische Anlage, wurde den Studierenden bei Beginn WS 05/06 übergeben					Neue Fachspezifische Anlage (Stand: FKR 28.06.06)				
Modul	Modulbezeichnung	O	Was ?	Modul	Bezeichnung	O	Was ?		
1.1	Einführung		bleibt	1.1	Einführung	X			
1.2	Chemie I	X	bleibt hier ändert CP	1.2	Chemie I	X	10 CP		
1.3	Statistik		bleibt	1.3	Statistik				
1.4	Ökologie	X	bleibt	1.4	Ökologie	X			
1.5	General Studies	X	bleibt	1.5	General Studies	X			
1.6	Nachhaltigkeitsmanagement	X	geht nach 3.2						
2.1	Umweltrecht	X	geht nach 3.6	2.1	General Studies	X	kommt aus 3.2		
2.2	Chemie II	X	bleibt	2.2	Chemie II	X			
2.3	Physik	X	bleibt	2.3	Physik	X			
2.4	Ökologie II	X	bleibt	2.4	Ökologie II	X			
2.5	Umweltplanung	X	bleibt	2.5	Umweltplanung	X			
2.6	Ökonomie		bleibt	2.6	Ökonomie				
3.1	General Studies		bleibt	3.1	General Studies				
3.2	General Studies		geht nach 2.1	3.2	Nachhaltigkeitsmanagement		kommt aus 1.6		
3.3	Umweltkommunikation		bleibt	3.3	Umweltkommunikation				
3.4	Umweltpolitik		bleibt	3.4	Umweltpolitik				
3.5	Interdisziplinäres Modul		wird ergänzt	3.5	Interdisziplinäres Modul		neu aus 5.1.1		
3.6	Berufsbezogenes Praktikum		geht nach 4.4	3.6	Umweltrecht		komm-taus 2.1		

Modul		Modulbezeichnung	Was?	Modul		Modulbezeichnung	Was?
4.1	General Studies	Wissenschafts-und erkenntnistheoretische Grundlagen	wird ergänzt	4.1	General Studies	z.B. Wissenschafts-und erkenntnistheoretische Grundlagen z.B.Studienprogramm Nschhaltigkeit	
4.2	Vertiefungs-modul Umweltnaturwissenschaften	1. Umweltphysik 2. Biologische Formenkenntnis 3. Einführung in die Ökotoxikologie und Umweltmedizin 4. Stoffverteilung in der Umwelt	bleibt	4.2	Vertiefungsmodul Umwelt-naturwissenschaften	1. Umweltphysik 2. Biologische Formenkenntnis 3. Einführung in die Ökotoxikologie und Umweltmedizin 4. Stoffverteilung in der Umwelt	
4.3	Vertiefungs-modul Umweltsozialwissenschaften	1. Umweltpolitik in Mehrebenensystemen 2. Energie und Umweltrecht 3. Nachhaltigkeitsmanagement und Stakeholder 4. Nachhaltigkeitsökonomie 5. Felder der Nachhaltigkeitskommunikation	geht nach 5.4/5.5.6	4.3	Vertiefungsmodul Umwelt-sozialwissenschaften	1. Energie und Umweltrecht 2. Nachhaltigkeitsmanagement und Stakeholder 3. Nachhaltigkeitsökonomie 4. Felder der Nachhaltigkeitskommunikation	neue Nr.
4.4	Partizipation	Nachhaltige Entwicklung und Partizipation	geht nach 5.4/5.5.3	4.4	Umwelt-wissenschaften	Berufsbezogenes Praltikum	kommt aus 3.6
4.5	Interdisziplinäres Modul	Steuerungsprobleme in Umweltrecht und Umweltpolitik	wird ergänzt	4.5	Transdisziplinäres Modul	1. Zur sozioökologieschen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdis-ziplinäres Projektseminar Teil 1 2.Steuerungsprobleme in Umweltrecht und Umweltpolitik 3. Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation	kommt aus 5.3 w.W.
4.6	Neue Medien/ Umweltinformatik	Nachhaltigkeit, Informatik und neue Medien	bleibt	4.6	Neue Medien/ Umweltinformatik	Nachhaltigkeit, Informatik und neue Medien	

Modul		Modulbezeichnung	Was?	Modul		Modulbezeichnung	Was?
5.1	Vertiefungsmodul Umweltnaturwissenschaften	1. Flussgebietsmanagement 2. Physische Geographie 3. Naturschutz und Landschaftsplanung 4. Informatik: Computergestützte Stoffstromanalyse 5. Kartographische Methoden GIS	geht nach 3.5.3	5.1	Vertiefungsmodul Umweltnaturwissenschaften	1. Physische Geographie 2. Naturschutz und Landschaftsplanung 3. Informatik: Computergestützte Stoffstromanalyse 4. Kartographische Methoden GIS	neue Nr.
5.2	Vertiefungsmodul Umweltsozialwissenschaften	1. Umweltethik 2. Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements 3. Einsatz und Produktion interaktiver Medien 4. Aktuelle Fragen des Umwelt- und Energierechts	bleibt	5.2	Vertiefungsmodul Umweltsozialwissenschaften	1. Umweltethik 2. Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements 3. Einsatz und Produktion interaktiver Medien 4. Aktuelle Fragen des Umwelt- und Energierechts	
5.3	Transdisziplinäres Projektseminar	1. Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar Teil 1 2. Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung	wird ergänzt	5.3	Transdisziplinäres Projektseminar	1. Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar Teil 1 2. Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung 3. Transdisziplinäres Projektseminar Nachhaltigkeitskommunikation	aus 6.2 w.W.
5.4	Interdisziplinäres Modul	1. Nachhaltige Entwicklung und Geschlechterverhältnisse 2. Nachhaltige Regionalentwicklung	Wird zusammengelegt mit 5.5	5.4 + 5.5	Interdisziplinäres Modul	1. Nachhaltige Entwicklung und Geschlechterverhältnisse 2. Nachhaltige Regionalentwicklung 3. Nachhaltige Entwicklung und Partizipation 4. Biodiversität – interdisziplinär betrachtet oder Boden als Lebensgrundlage 5. Gentechnik 6. Umweltpolitik in Mehrebenensystemen	aus 4.4 oder w.W. aus 4.3.1
5.5	Interdisziplinäres Modul	1. Biodiversität – interdisziplinär betrachtet 2. Boden als Lebensgrundlage	Wird zusammengelegt mit 5.4				
5.6	Wahlmodul	1. Abfallwirtschaft 2. Bodenschutz 3. Grundzüge der räumlichen Planung 4. Historische Geographie / Kulturlandschafts-genese 5. Fachsprache (Englisch II, Französisch II, Spanisch II)	bleibt	5.6	Wahlmodul	1. Abfallwirtschaft 2. Bodenschutz 3. Grundzüge der räumlichen Planung 4. Historische Geographie / Kulturlandschafts-genese 5. Fachsprache (Englisch II, Französisch II, Spanisch II)	

Modul		Modulbezeichnung	Was?	Modul		Modulbezeichnung	Was?
6.1	General Studies	Naturwissenschaften vermitteln / Public Understanding of Science	bleibt	6.1	General Studies	Naturwissenschaften vermitteln / Public Understanding of Science	
6.2	Transdisziplinäres Projekt	Zur sozioökologischen Bedeutung naturnaher Lebensräume – Transdisziplinäres Projektseminar Teil 1	geht nach 5.3.1	6.2	Forschungsseminare	Ökologie Umweltchemie Umweltplanung Partizipation Umweltrecht Umweltpolitik Umweltkommunikation Neue Medien Ökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement	neu
6.3	Bachelor-Arbeit		bleibt	6.3	Bachelor-Arbeit		

Erklärungen:

O Orientierungsphase
 Was? Was hat sich geändert?
 w.W. weitere Wahlmöglichkeit